

145. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 145. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 18a Zusatzleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V

1. In Abs. 5 wird in Ziffer 2 Satz 1 die Formulierung „von je 26 Euro“ durch die Formulierung „von jeweils bis zu 26 Euro für die entstandenen Aufwendungen“ ersetzt.
2. In Abs. 5a Ziffer 1 wird im 1. Spiegelstrich vor der Formulierung „Fissurenversiegelung“ die Formulierung „Glatflächenversiegelung und“ eingefügt.
3. In Abs. 5a wird nach Ziffer 1 die Ziffer 2 eingefügt und wie folgt formuliert:
 2. Zusätzlich erstattet die SECURVITA BKK über die im SGB V geregelte zahnärztliche Versorgung hinaus, die Kosten für folgende Leistungen insgesamt bis maximal 100 Euro kalenderjährlich:
 - Anästhesie (Vollnarkose) bei der chirurgischen Entfernung von Weisheitszähnen, sofern es keine Leistung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung ist.
 - Lachgassedierung bei der chirurgischen Entfernung von Zähnen für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die durch einen zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erbracht wird.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 30.11.2021)

Veröffentlicht am: 08.12.2021